

F.4.5.2FM04 Coronavirus-Testkonzept während der SARS-CoV-2 Pandemie



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	9.0
Datum:	02.05.2022	Datum:	02.05.2022	Gültig ab:	03.05.2022	Überarbeitung:	

Coronavirus-Testkonzept im Seniorenzentrum Bethel Lichterfelde

Das Seniorenzentrum Bethel Lichterfelde ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung für 140 Bewohner*innen. Ca. 80 Mitarbeiter*innen sind hier beschäftigt.

Die PoC-Antigen-Tests stellen eine Ergänzung zu den PCR-Tests dar, die bis Oktober 2020 ausschließlich im SZLI zum Einsatz kamen. Beiden Testmethoden gemein ist, dass die Qualität des Abstrichs essentiell ist. PCR-Tests sind in ihrer Aussagefähigkeit zwar empfindlicher und genauer als PoC-Antigen-Tests, haben jedoch den Nachteil, dass die Testanalyse in einem Labor vorgenommen werden muss und Untersuchungsergebnisse oft erst nach mehreren Tagen vorliegen. Daher hat sich der Ordnungsgeber dazu entschieden, dass insbesondere Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe, also überall dort, wo hochvulnerable Personengruppen durch schnell vorliegende Informationen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus geschützt werden sollen, PoC-Antigen-Tests die diagnostischen Optionen ergänzen sollen bzw. teilweise sogar die einzige Testoption nach der Coronavirus-Test-Verordnung darstellen.

PoC, also „Point of Care“, heißt, dass ein Test hier vor Ort im Seniorenzentrum Bethel Lichterfelde von einer sachkundigen Person durchgeführt werden kann und Ergebnisse innerhalb weniger Minuten direkt vorliegen.

1. Vorbereitung der PoC-Antigen-Testungen

Zur Vorbereitung der Testungen sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Beschaffung von Test-Kits durch HGF bzw. GF PDL, ausreichend persönlicher Schutzausrüstung und weiteren Materialien (Desinfektionsmittel, Abfallbehälter, etc.)
- Auswahl geeigneten Personals, die Tests durchführen können, z.B. Pflege-(fach)-kräfte oder sonstiges, in die Testungen eingewiesenes Personal
- Einweisung in die Testung organisieren und Personal für die Einweisung freistellen
- zu testende Personengruppen, Zeitpunkte/ -rahmen festlegen
- Einplanung ausreichender Personalkapazität für die Zeit der Testungen im Dienstplan
- Personalkapazitäten planen
- Vorbereitung geeigneter Räumlichkeiten für die Testdurchführung
- Vorbereitung von Informationen für die Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen und Besuchspersonen
- bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen: Einholung einer Testgenehmigung von den jeweiligen Betreuungspersonen
- Einverständniserklärung von Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen einholen

F.4.5.2FM04 Coronavirus-Testkonzept während der SARS-CoV-2 Pandemie

SENIORENZENTRUM
BETHEL
LICHTERFELDE



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	9.0
Datum:	02.05.2022	Datum:	02.05.2022	Gültig ab:	03.05.2022	Überarbeitung:	

- Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie der Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellen
- evtl. Probedurchlauf mit Beschäftigten starten

1.1 Bestellung der Antigen-Schnelltests

Die Geschäftsführung ist für die Bestellung der Testkits zuständig.

1.2 Personalauswahl zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests

PoC-Antigentests dürfen nach vorheriger Einweisung durchgeführt werden. Die Testung von Bewohner*innen erfolgt durch medizinisches Fachpersonal.

Pflegefachkräfte (Kranken- und Altenpflegefachkräfte) mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung gelten als medizinisches Fachpersonal i. S. der Gebrauchsinformation der Antigentests und sind (nach Anleitung) berechtigt, diese durchzuführen.

In unserer Einrichtung werden die Testungen der Bewohner*innen durch die zuständigen Wohnbereichsleitungen und weitere, durch sie benannte Pflegefachkräfte durchgeführt.

1.3 Einweisung in die Anwendung von Antigen-Schnelltests organisieren

Eine Einweisung des Personals, das die Testungen durchführt, wird geplant. Die Einweisung sollte unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben erfolgen.

1.4 Testfrequenz für Antigen-Schnelltests

Die im Seniorenzentrum Bethel Lichterfelde tätigen Personen werden, möglichst vor Dienstbeginn, getestet. Alle immunisierten Mitarbeiter*innen werden 2 x wöchentlich im Rahmen ihres Dienstesatzes getestet. Alle nicht immunisierten Mitarbeiter*innen werden täglich vor Dienstantritt getestet.

Bewohner*innen werden, unabhängig ihres Impfstatus, 1 x wöchentlich (i.d.R. mittwochs) getestet. Die Testungen der Bewohner*innen werden in den Bewohnerzimmern durchgeführt.

Für Menschen mit Demenz sowie für palliativ gepflegte Personen wird im Einzelfall geprüft, ob eine Testung vertretbar und geboten ist. Eine Testpflicht besteht für Pflegebedürftige nicht. Bei PoC-Antigen-Tests für Pflegebedürftige ist auch zu berücksichtigen, welche negativen sozialen Auswirkungen falsch positive Testergebnisse inkl. damit zusammenhängender Quarantäne- bzw. Isolationsmaßnahmen für Menschen in der letzten Lebensphase haben können.

F.4.5.2FM04 Coronavirus-Testkonzept während der SARS-CoV-2 Pandemie



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	9.0
Datum:	02.05.2022	Datum:	02.05.2022	Gültig ab:	03.05.2022	Überarbeitung:	

Nicht geimpften oder nicht genesenen Besuchenden des Seniorenzentrums Bethel Lichterfelde ist der Zugang zu gewähren, wenn sie einen negativen Testnachweis erbringen. Das bedeutet, ein tagesaktueller SARS-CoV-2 Antigen Test (nicht älter als 24 h) oder ein PCR Test (nicht älter als 48 h) sind erforderlich. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass nicht immunisierte Besucher*innen einen Selbsttest unter Aufsicht der Mitarbeitenden der Rezeption durchführen. Geimpfte und genesene Besucher*innen des Seniorenzentrums Bethel Lichterfelde benötigen keinen Test.

2. Durchführung der Antigen-Schnelltestung

Die höchste Viruslast von SARS-CoV-2 findet sich in den ersten Tagen in den oberen Atemwegen, vor allem im oberen und mittleren Rachenraum. Daher ist es wichtig, den Abstrich korrekt und an der richtigen Stelle durchzuführen. Dabei ist die Anwendungsbeschreibung zu berücksichtigen. Weiterführende Informationen zum Arbeitsschutz und zur Abfallentsorgung im Rahmen der Testdurchführung sind unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf? blob=publicationFile>, sowie der ABAS Beschluss 609 (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/Beschluss-609.pdf? blob=publicationFile&v=2>) zu finden.

Bei der Anwendung der Antigen-Schnelltests durch Dritte ist das Tragen von Schutzausrüstung erforderlich. Hierzu gehören: FFP-2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Nitril-Handschuhe, Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere.

1. Eher seitlich der Testperson stehen, sodass Sie im Falle eines Hustenreizes der Testperson nicht direkt im Wege stehen.
2. Die Testperson hinsetzen und Kopf hinten anlehnen lassen.
3. **a) Rachenabstrich durch den Mund:** Testperson soll Mund weit aufmachen, „Ahh“ sagen oder tief ausatmen. Der Testende drückt die Zunge mit Hilfe eines Holzspatels herunter. Der Tupfer wird in den hinteren Rachen eingeführt, hinter das Gaumensegel (an der Uvula vorbei). Durch mehrmaliges Hin- und Herstreichen sowie Drehen des Tupfers an der Rachenhinterwand wird Probenmaterial entnommen. Nach Möglichkeit die Mundschleimhaut nicht berühren

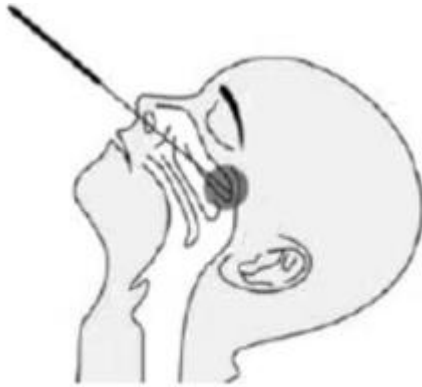
F.4.5.2FM04 Coronavirus-Testkonzept während der SARS-CoV-2 Pandemie



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	9.0
Datum:	02.05.2022	Datum:	02.05.2022	Gültig ab:	03.05.2022	Überarbeitung:	



3. **b) Rachenabstrich durch die Nase:** Der Tupfer wird durch ein Nasenloch in den oberen Rachen eingeführt. Durch mehrmaliges Hin- und Herstreichen sowie Drehen des Tupfers an der Rachenwand wird Probenmaterial entnommen.



4. Tupfer gemäß der Gebrauchsinformation des Herstellers zur Auswertung des Tests bearbeiten.
5. Persönliche Schutzausrüstung ausziehen, Hände gut desinfizieren
6. Arbeitsflächen desinfizieren.

F.4.5.2FM04 Coronavirus-Testkonzept während der SARS-CoV-2 Pandemie

SENIORENZENTRUM
BETHEL
LICHTERFELDE



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	9.0
Datum:	02.05.2022	Datum:	02.05.2022	Gültig ab:	03.05.2022	Überarbeitung:	

3. Nachbereitung der Antigen-Testung

3.1 Entsorgung der Testmaterialien

Nach der Testdurchführung sind die Testeinheiten und Abfall aufgrund von Resten an infektiösem Patientenmaterial stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen.

3.2 Dokumentation der Antigen-Schnelltests

Eine Dokumentation aller positiven wie negativen Testergebnisse wird durchgeführt, damit die Einrichtung eine Übersicht darüber hat, wer, wann und mit welchem Ergebnis getestet wurde. Positive Ergebnisse werden an das Gesundheitsamt und an die Heimaufsicht gemeldet.

3.3 Umgang mit positiven Testergebnissen

Das Test-Ergebnis ist dem Getesteten umgehend mitzuteilen.

Im Falle eines positiven Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests ist die verantwortliche Pflegefachkraft oder die Geschäftsführung zur Meldung des Verdachts einer Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) an das zuständige Gesundheitsamt (Steglitz-Zehlendorf) verpflichtet (§ 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t Infektionsschutzgesetz).

Eine Absonderung der positiv getesteten Person sowie, unter Umständen weiterer direkter Kontaktpersonen mindestens für die Zeit, bis ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, ist erforderlich.

Das weitere Vorgehen in der Einrichtung ist ebenfalls mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzusprechen.